

Beitragsordnung
Japanische Schule Dendenmushi Duisburg
(nach Eintrag ins Vereinsregister:
Japanische Schule Dendenmushi Duisburg e. V.)

Den Grundsatz der Beitragserhebung regelt die Satzung des Vereins in §6.
Darüber hinausgehende Bestimmungen werden in dieser Ordnung geregelt.

§1 Beitragsarten und Höhe der Beiträge

Die Beiträge gliedern sich in Jahresbeiträge, Unterrichtskosten für den muttersprachlichen Unterricht und Kosten für AGs.

Der **Jahresbeitrag** gestaltet sich wie folgt:

	Euro
Ordentliche Mitglieder als	
- Einzelmitgliedschaft oder	48,-
- Familienmitgliedschaft (bis zwei Erziehungsberechtigte und eigene/s Kind/er	60,-
- Schüler/in/ und Studierende (ab 16 J.)	36,-
Fördermitglied	mind. 80,-
AG-Mitglied	0,-
Ehrenmitglied	0,-

Die **Unterrichtskosten** für den muttersprachlichen Unterricht gestalten sich wie folgt:

Minimini (U3)

1. Kind 45 Euro / monatlich
2. Kind 37 Euro / monatlich
3. Kind 29 Euro / monatlich

Mini (3-6 J.), Kids (1. Klasse- 6. Klasse), Youth (ab 7. Klasse)

1. Kind 50 Euro / monatlich
2. Kind 42 Euro / monatlich
3. Kind 34 Euro / monatlich

Die **Kosten für AGs** gestalten sich wie folgt:

Ordentliche Mitglieder: 3-5 Euro / pro AG-Stunde und pro Person, ggf. zzgl. Materialkosten

AG-Mitglieder: 5-15 Euro / pro AG-Stunde und pro Person, ggf. zzgl. Materialkosten

Kosten für Workshops und Seminare, die über das regelmäßige Angebot hinausgehen, können zusätzlich anfallen.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres/Geschäftsjahres des Vereins - spätestens bis zum 31. August jeden Jahres - fällig.

Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag direkt fällig. Bei Eintritt zwischen dem 01. April und 31.07. reduziert sich der Jahresbeitrag für die Einzel- oder Familienmitgliedschaft auf 30 Euro.

Die Unterrichtskosten für den muttersprachlichen Unterricht sind monatlich zu entrichten.

Die Kosten für die AGs sind zu Beginn des jeweiligen Kursabschnittes (ca. 3 Monate) zu entrichten.

§ 3 Beitragsbefreiung

Durch Beschluss kann der Vorstand einzelne Mitglieder vom Beitrag befreien. Die Befreiung muss begründet sein und zeitlich begrenzt. Sie kann unbegrenzt wiederholt werden.

Ein Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Quartal ist nicht möglich.

Stand 15. März 2020

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 15. März 2020 genehmigt.